



Quaestio I.

An statutum Urbis Bregensis, de Constitutione Tutorum et divisione Hereditatis inter Conjuges et liberos, etiam obliget Professores et Collegas olim Ducalis, hodie Regii Gymnasii?

Verba statuti in der Wanssen - Ordnung
ita habent:

§. 6. Wenn ein Kind durch Abgang eines oder beider Eltern, verworfen wird, soll solches dem Wanssen - Ambt mit allen Umständen angezeigt werden, welches ferner befördern soll, damit richtige und gewisse Vormünder alsbald vom Wanssen - Ambt verordnet, und zu Verhütung alles Verdachtes, die Versiegelung angeordnet werde.

R 3

§. 8.